

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR IBM SOFTWARE ISVs/TPs

(Vom ISV auszufüllen und an den Distributor zurückzusenden, der die AGB (mit Anlage 3) per Fax an Maritz sendet (Faxnr.: 00-1-416-352-5353))

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN: In diesem Dokument:

ist „IBM“ die folgende juristische Person:

Germany *Germany* *IBM Deutschland GmbH* *Pascalstrasse 100,
70569 Stuttgart
Germany*

Level-1-Support ist der Service, der als Reaktion auf den ersten Anruf eines ISV/TP-Kunden (gemäß nachfolgender Definition) zur Identifikation und Dokumentation eines Softwarefehlers (gemäß nachfolgender Definition) bereitgestellt wird. Dieser Service umfasst Unterstützung bei der Identifikation der Problemursache, Problemanalyse, Problemlösung, Informationen zur Installationsplanung und Informationen zu Präventivmaßnahmen und Fehlerberichtigung.

Level-2-Support ist der Service, der zur Analyse oder Wiederholung des Fehlers bzw. zur Bestimmung, dass der Fehler nicht wiederholbar ist, bereitgestellt wird. Dieser Service umfasst die Wiederholung des Problems und eine gründliche technische Analyse.

HINTERGRUND/EINFÜHRUNG

- A) Die IBM autorisiert ihre ISV/TP-Software-Distributoren (nachfolgend „**Distributor**“ genannt) nur zum Vertrieb von IBM Softwareprodukten (nachfolgend „**Software**“ genannt) auf ISV/TP-Basis an solche Original Equipment Manufacturers, mit denen die IBM zuvor eine Vereinbarung geschlossen hat, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software ISVs/TPs (nachfolgend „**Vereinbarung**“ genannt) umfasst.
- B) Die Vereinbarung schließt ausdrücklich die vom Lizenznehmer und der IBM ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung ein.

VEREINBARUNG

Falls die IBM die Lieferung von Software durch ISV/TP-Software-Distributoren der IBM und ihrer verbundenen Unternehmen an den Lizenznehmer für den Vertrieb auf ISV/TP-Basis gestattet, erklärt sich der Lizenznehmer durch diese Vereinbarung damit einverstanden, diese Software gemäß den durch diese Vereinbarung festgelegten Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen zu lizenzieren und zu vertreiben.

1. VALUE-ADD-KOMPONENTEN. Der Lizenznehmer ist nur dann berechtigt, von einem Distributor erworbene Software zu vertreiben, zu vermarkten und zu lizenzieren, wenn diese mit einem vom Lizenznehmer in der IBM ISV/TP-Beitrittserklärung (nachfolgend „**Beitrittserklärung**“ genannt) genannten ISV/TP-Produkt kombiniert oder in dieses eingebettet oder integriert wird. Die Value-Add-Komponenten des Lizenznehmers müssen bedeutende neue Funktionalität bieten oder die Software mit einem oder mehreren Produkten oder Services kombinieren oder darin integrieren, die bedeutende neue Funktionalität erzielen.

2. MASTERINSTALLATION. Falls dem Lizenznehmer eine Masterkopie einer Software bereitgestellt wird, erklärt er sich damit einverstanden, dieses Material ausschließlich zur Nutzung mit und als Bestandteil eines vom Lizenznehmer in der Beitrittserklärung genannten ISV/TP-Produkts zu kopieren.

3. ISV/TP-PRODUKTE. Der Lizenznehmer kombiniert die Software mit allen zutreffenden in der Beitrittserklärung genannten ISV/TP-Produkten, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung geliefert werden, bettet sie in diese ein oder integriert sie in diese.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Benutzern von ISV/TP-Produkten mit integrierter Software eine eindeutige Beschreibung der Art und Weise des Zugriffs auf Level-1- und Level-2-Support-Services bereitzustellen.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Preise und Bedingungen für die ISV/TP-Produkte unabhängig festzulegen, vorausgesetzt, diese Bedingungen (sofern sie sich auf Software beziehen) widersprechen keinen mit der IBM vereinbarten Bestimmungen.

4. SOFTWARELIZENZIERUNG. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden (i) die Software nur zur Nutzung durch Kunden im Vertriebsgebiet, das in der Beitrittserklärung angegeben ist, zu lizenzieren („ISV/TP-Kunden“); (ii) die Software wie vom Distributor empfangen, mit sämtlichen Gewährleistungen, Haftungsausschlüssen und (ggf.) intakter Verpackung an die ISV/TP-Kunden zu liefern; (iii) ggf. die Verpackung der Software oder die zugehörige Dokumentation nicht zu verändern; (iv) auf allen Materialien, in denen IBM Marken verwendet werden, die richtigen Markenhinweise anzubringen; und (v) Software nicht getrennt zu vertreiben, zu vermarkten oder zu verkaufen oder den eigenständigen Wert der Software zu benennen. Software, die von der IBM oder dem Distributor gegenüber dem Lizenznehmer als „eingeschränkt“ identifiziert wird, ist ausschließlich für die Nutzung durch den Lizenznehmer und dessen Kunden als Bestandteil des vom Lizenznehmer in der Beitrittserklärung genannten ISV/TP-Produkts vorgesehen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Software umzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder anderweitig zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist.

Der Lizenznehmer muss die Software entweder gemäß den Lizenzbedingungen der Internationalen Nutzungsbedingungen für OEM-Programmpakete (nachfolgend „OIPLA“ genannt) oder unter einer eigenen Lizenzvereinbarung vertreiben, vorausgesetzt, dass eine solche eigene Lizenzvereinbarung im Wesentlichen dieselben Bedingungen für Kunden enthält wie die OIPLA. Eine Kopie der aktuellen OIPLA ist diesem Dokument als Anhang 1 beigefügt. Die IBM ist berechtigt, die OIPLA jederzeit zu überarbeiten oder zu ersetzen. Ist dies der Fall, und stellt die IBM dem Lizenznehmer eine Kopie dieser überarbeiteten oder als Ersatz vorgesehenen OIPLA zur Verfügung, gilt die neuere Version ab dem genannten Wirksamkeitsdatum des Austauschs.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, jedem ISV/TP-Produkt mit integrierter Software alle zusätzlich lizenzierten Materialien und Berechtigungsnachweise beizufügen, die dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit Software von der IBM oder dem Distributor zur Verfügung gestellt werden. Der Lizenznehmer ist darüber hinaus damit einverstanden, ergänzende Lizenzbedingungen oder andere Bedingungen in den Lizenzdateien, die mit der Software geliefert werden oder darin enthalten sind, in seine Lizenzbedingungen zu integrieren oder ISV/TP-Kunden anderweitig mitzuteilen.

5. GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR ISV/TP-KUNDEN; RECHTE DRITTER. DIE IBM ÜBERNIMMT FÜR DIE SOFTWARE GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER DESSEN KUNDEN ODER BENUTZERN KEINE GEWÄHRLEISTUNG, SEI SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIESSLICH DER GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT UND/ODER VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

Im Hinblick auf den Vertrieb der Software erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, keine Garantien im Namen der IBM oder eines Distributors hinsichtlich der Qualität, Leistung, Handelsüblichkeit, Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck oder anderen Aspekten der verkauften Software zu übernehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Lizenznehmer eine eigene Garantie gibt, vorausgesetzt, diese Garantie steht nicht im Widerspruch zu dieser Vereinbarung und der Lizenznehmer weist seine Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine solche zusätzliche Garantie nicht von der IBM oder einem Distributor abgegeben wird.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, die IBM und ihre verbundenen Unternehmen auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter zu verteidigen, die aus (i) Garantien oder Darstellungen des Lizenznehmers, die nicht von der IBM oder ihren verbundenen Unternehmen genehmigt sind, oder (ii) Handlungen des Lizenznehmers unter dieser Vereinbarung hergeleitet werden.

6. ZAHLUNG UND PREISE. Der Lizenznehmer wird die Bezahlung für die Software gemäß den Zahlungsbedingungen des Distributors direkt an den Distributor überweisen. Der Lizenznehmer ist

berechtigt, die Preise und Bedingungen für die in der Beitrittserklärung genannten ISV/TP-Produkte unabhängig festzulegen, vorausgesetzt, diese Bedingungen stehen nicht im Widerspruch zu den Bedingungen dieser Vereinbarung.

7. PRÜFUNG. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Anzahl der von ihm gelieferten Softwarekopien sowie die Namen aller Kunden und Lieferorte zu führen. Der Distributor (oder die IBM in dessen Auftrag) ist berechtigt, diese Aufzeichnungen zweimal pro Jahr zu überprüfen, um die ordnungsgemäße Bezahlung und Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber dem Distributor und der IBM zu bestätigen.

8. EINHALTUNG VON EXPORTVORSCHRIFTEN. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften für den Export der Software und der zugehörigen Dokumentation (und insbesondere der Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union) einzuhalten.

9. HAFTUNGSBEGRENZUNG. Weder der Lizenznehmer noch die IBM haften hierunter für indirekte Schäden, zufällig entstandene Schäden oder Folgeschäden aus beliebigen Gründen, selbst wenn der Lizenznehmer oder die IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die vorstehende Regelung nicht die Haftung des Lizenznehmers gegenüber der IBM, derer verbundener Unternehmen oder dem Distributor bei der Verletzung von Copyrights, Marken, Patenten oder anderen geistigen Eigentumsrechten der IBM und ihrer verbundenen Unternehmen begrenzt. Die IBM haftet in keinem Fall für Beträge, die die vom Lizenznehmer an den Distributor für bestimmte Software bezahlten Beträge übersteigen, auf die sich die Haftung bezieht.

10. BEENDIGUNG. Das Recht des Lizenznehmers, die Software zu vertreiben und zu vermarkten, kann unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen aus wichtigem Grund zurückgezogen werden, falls der Lizenznehmer gegen eine wesentliche Bedingung verstößt (insbesondere falls der Lizenznehmer die geistigen Eigentumsrechte der IBM verletzt), vorausgesetzt, ein solcher Verstoß wird vom Lizenznehmer nicht innerhalb der angegebenen Frist rückgängig gemacht. Eine Kündigung hat keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers. Nach dem Ablauf der Vereinbarung (jedoch nicht bei Kündigung dieser Vereinbarung oder Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Distributor aus wichtigem Grund) kann der Lizenznehmer den Vertrieb seines Softwarebestands im Rahmen dieser Bedingungen und den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Distributor für weitere sechzig (60) Tage betreiben.

11. FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach dem Verkauf eines ISV/TP-Produkts mit integrierter Software Aufzeichnungen zu führen, die die Einhaltung der Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber der IBM und dem Distributor belegen. Der Lizenznehmer hat auf schriftliche Anforderung der IBM die vorstehend genannten Aufzeichnungen einem vom Lizenznehmer oder von der IBM (je nachdem) benannten und bezahlten unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Diese Prüfungen werden am Standort des Lizenznehmers durchgeführt und finden maximal einmal pro Jahr statt. Der Wirtschaftsprüfer wird eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen und gegenüber der IBM nur Einzelheiten einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Distributor und der IBM im Zusammenhang mit Software offen legen.

12. KONTAKTINFORMATIONEN DES LIZENZNEHMERS. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass die International Business Machines Corporation (IBM) und ihre verbundenen Unternehmen seine geschäftlichen Kontaktinformationen, einschließlich Namen, geschäftlicher Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen die IBM und ihre verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Auftragnehmer, die im Auftrag der IBM handeln, IBM Business Partner, die bestimmte IBM Produkte und Services bewerben, vermarkten und unterstützen, und Bevollmächtigte der IBM und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten weitergegeben werden.

13. KONTAKTINFORMATIONEN DES KUNDEN. Im Zusammenhang mit den unter dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich Verkaufsberichten gewährleistet der Lizenznehmer Folgendes - für den Fall, dass sich der Firmensitz eines seiner Kunden in einem Land

befindet, in dem ein anwendbares Datenschutzgesetz (oder ein entsprechendes Gesetz) die Übertragung von Informationen regelt, die sich nicht nur auf lebende Personen, sondern auch auf Unternehmen, Partnerschaften und andere juristische Personen beziehen:

- a) Der Lizenznehmer holt die vorherige schriftliche Zustimmung der einzelnen Kunden in dem entsprechenden Land ein, dass der Lizenznehmer, die International Business Machines Corporation (IBM) und ihre verbundenen Unternehmen seine geschäftlichen Kontaktinformationen, einschließlich Namen, geschäftlicher Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Auftragnehmer, die im Auftrag der IBM handeln, IBM Business Partner, die bestimmte IBM Produkte und Services bewerben, vermarkten und unterstützen, und Bevollmächtigte der IBM und ihrer verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten weitergegeben werden; und
- b) Der Lizenznehmer hält die anwendbaren Registrierungsanforderungen für den Datenschutz im Zusammenhang mit solchen Informationen ein, einschließlich (i) des Erwerbs solcher Informationen von den jeweiligen Kunden des Lizenznehmers, (ii) der Aufzeichnung, Speicherung und Verarbeitung solcher Informationen durch den Lizenznehmer und (iii) der Übertragung solcher Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung vom Lizenznehmer an die IBM.

14. MARKEN. Der Lizenznehmer ist nicht zur Nutzung der Marken der IBM und ihrer verbundenen Unternehmen berechtigt. Marken und daraus resultierender Goodwill gehören der IBM und ihren verbundenen Unternehmen. Diese Vereinbarung gewährt weder der IBM noch ihren verbundenen Unternehmen Rechte an den Marken des Lizenznehmers.

15. KATZ-PATENTE.

15.1 Die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 15

- a) gelten für Software, die der Lizenznehmer von einem Distributor erwirbt und in deren Zusammenhang in den „Produktspezifischen Bedingungen“ der jeweiligen IBM „Lizenzinformationen“ darauf hingewiesen wird, dass die IBM keine Haftung für „Katz-Patente“ übernimmt. (Dokumente mit Lizenzinformationen für IBM Programme sind im Internet unter:
<http://www-306.ibm.com/software/sla/sladb.nsf/search> erhältlich);
- b) gelten nur, sofern diese unter dieser Vereinbarung nicht gegen nationales Recht verstoßen.

15.2 Weder die IBM noch deren verbundene Unternehmen haften gegenüber dem Lizenznehmer oder halten den Lizenznehmer schadlos gegenüber Ansprüchen auf Grund von Verletzungen, einschließlich mittelbarer Verletzungen oder der Verleitung zu Verletzungen, von Patenten, die zu diesem Zeitpunkt oder in Zukunft Ronald A. Katz oder Ronald A. Katz Technology Licensing, L.P. oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten gehören oder von diesen lizenzierbar sind („**Katz-Patente**“).

15.3 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, die IBM und deren verbundene Unternehmen sowie deren Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigte und Geschäftsführer gegen alle Ansprüche auf Grund von Verletzungen, einschließlich mittelbarer Verletzungen oder der Verleitung zu Verletzungen, von Katz-Patenten im Zusammenhang mit IBM Produkten, Services und/oder Materialien, die dem Lizenznehmer unter dieser Vereinbarung von der IBM bereitgestellt werden, allein oder kombiniert mit anderen Geräten, Produkten, Softwarelösungen, Services und/oder Materialien, die vom Lizenznehmer, von der IBM oder Dritten bereitgestellt werden, zu verteidigen und der IBM die Kosten und Schadensersatzbeträge, die von einem Gericht auferlegt werden oder in einem vom Lizenznehmer gebilligten Vergleich enthalten sind, sowie die der IBM entstandenen angemessenen Anwaltsgebühren und Kosten der Verteidigung zu erstatten, **sofern:**

- i. die IBM den Lizenznehmer über solche Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt; und
- ii. dem Lizenznehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

15.4 Die IBM ist nicht verpflichtet, festzustellen, ob der Lizenznehmer Lizenzen für Katz-Patente benötigt, solche Lizenzen im Namen des Lizenznehmers zu erwerben oder Kosten im Zusammenhang mit solchen Lizenzen zu tragen.

16. ALLGEMEINES.

16.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IBM darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung nicht übertragen.

16.2 Der Lizenznehmer ist ein unabhängiger Auftragnehmer und kein Bevollmächtigter, Partner oder Mitunternehmer der IBM oder eines ihrer verbundenen Unternehmen.

16.3 Es gilt das im Abschnitt „Geltendes Recht“ der Beitrittserklärung festgelegte anwendbare Recht.

_____ (Rechtsverbindliche Unterschrift des Lizenznehmers)

Datum: _____

Name (in Klarschrift): _____

Vollständiger ISV/TP-Name: _____

Titel/Position (in Klarschrift): _____

Name des Distributors: LIS.TEC GmbH 71634 Ludwigsburg

